

WARNSTREIKS SIND ZULÄSSIG!



„Gewerschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“
(BAG v. 12.09.1984)



„Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme“
(BAG v. 26.7.2005, Az 1 AZR 133 / 04)



Der Streik ist ein Grundrecht und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderung.
(Art. 9 Abs. 33 des Grundgesetzes)

WEITERE INFORMATIONEN:



» Es können jederzeit weitere Kolleg*innen, sowie mögliche Streikbrecher*innen angesprochen werden, um diese für den Arbeitskampf und die damit verbundenen Ziele zu gewinnen.

» Sollte es bei Protestkundgebungen/Streikaktionen zu Problemen mit der Polizei kommen, ist ausschließlich die örtliche IGBCE-Arbeitskampfleitung zuständig und an diese ist zu verweisen. Es müssen keine Angaben zum Sachverhalt gemacht werden – lediglich Auskunft zur Person muss erteilt werden.

» Wenn es erforderlich sein sollte, erhalten Mitglieder der IGBCE kompetenten Rechtsschutz.

» Während des Arbeitskampfes kann es dazu kommen, dass die Arbeitgeber aussperren. Dabei darf der Arbeitgeber nicht zwischen Streikenden und Streikbrecher*innen unterscheiden. Aber auch dann haben die Mitglieder der IGBCE Anspruch auf Streikunterstützung.

» In Arbeitskämpfen darf der Arbeitgeber sogenannte „**NOTDIENSTARBEITEN**“ nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer*innen hierauf verpflichten. Die Regelung der Modalitäten eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist zumindest zunächst gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft. Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, **NICHT JEDOCH ZUR AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBES** verlangt werden.

» Der Arbeitgeber darf niemanden ohne Anhörung des Betriebsrates auf einen anderen Arbeitsplatz versetzen.

V.i.S.d.P.: IGBCE | Bundesstrelkeiterin Katharina Stähler | Königsworther Platz 6 | 30167 Hannover | igbce.de

MIT.
MUT.
MACHEN.
IGBCE

STREIKINFO!

DEINE RECHTE IM STREIK!

» OHNE WENN UND ABER

DARAUF KOMMT ES AN!



Speziell im Arbeitskampf kommt es auf die Beteiligung und Unterstützung aller Kolleg*innen an!

JEDE*R BESCHÄFTIGTE HAT DAS RECHT ZU STREIKEN!

Dies ist in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert. Der Streik ist immer das letzte Mittel, um berechtigte Forderungen der Gewerkschaften durchzusetzen – ohne die Möglichkeit zum Streik wären Tarifverhandlungen nicht mehr als „kollektives Betteln“, formuliert selbst das Bundesarbeitsgericht. Deswegen ist es notwendig, dass sich möglichst alle zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer*innen am Streik beteiligen.

» DEINE RECHTE IM STREIK:

Die Arbeitsniederlegung ist für viele Kolleg*innen eine besondere „Ausnahmesituation“. Damit im Fall einer Arbeitsniederlegung keine Unsicherheiten auftreten, empfehlen wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

- » Nur die Gewerkschaft IG BCE darf zu einem Streik aufrufen. Ist ein solcher Aufruf erfolgt, sind alle IG BCE-Mitglieder im Rahmen des Arbeitskampfes durch ihre Gewerkschaft abgesichert – von der Zahlung der Streikunterstützung bis hin zum Rechtsschutz im Falle einer Auseinandersetzung.
- » Alle Arbeitnehmer*innen – egal, ob Mitglied einer Gewerkschaft oder nicht – dürfen an einem Streik teilnehmen. Der Arbeitgeber darf die Teilnahme nicht verhindern oder gar untersagen. Benachteiligungen aufgrund der Teilnahme an einem Streik sind unwirksam.
- » Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer*innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen und unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.
- » Arbeitnehmer*innen, die an einem Streik teilnehmen bzw. dies beabsichtigen sind nicht verpflichtet, den Arbeitgeber hierüber in Kenntnis zu setzen und sich an- oder abzumelden. Sie sind nicht verpflichtet, sich bei der Zeiterfassung ein- oder auszustempeln.
- » An einer möglichen Urabstimmung, zu der die IG BCE aufgerufen hat, dürfen nur Gewerkschaftsmitglieder teilnehmen. Unorganisierte Kolleg*innen können daher über Streikmaßnahmen nicht mit (be-)stimmen!

» Jede*r Arbeitnehmer*in hat auch während des Streikes das Recht, an Streikaktionen und Protestkundgebungen teilzunehmen. Von diesem Recht sollten alle Kolleg*innen Gebrauch machen, damit eine breite Öffentlichkeit von unseren Forderungen Kenntnis erhält.

» Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrags dar. **MASSREGELUNGEN DURCH DEN ARBEITGEBER WEGEN DER TEILNAHME AN EINEM STREIK SIND VERBOTEN!** Der bestreikte Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer*innen nicht abmahnen oder sogar kündigen! Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.

» Die Anordnung von Überstunden aus Anlass der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam.

» Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

» Die ausgefallenen Arbeitsstunden während des Streiks werden in der Regel vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Auch das Arbeitsamt zahlt in dieser Zeit nicht. Die IG BCE zahlt den Mitgliedern (und nur den Mitgliedern!) während der Streikteilnahme Streikunterstützung. Unorganisierte Kolleg*innen erhalten während des Streiks folglich weder Lohn noch Arbeitslosengeld! Sie stehen somit ohne gewerkschaftliche Unterstützung da.

» Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleg*innen an die Anweisungen der Streikleitung zu halten.

**ZUSAMMEN
SIND WIR STÄRKER!
MACH MIT!**

